

**Ortsgemeinde Dreis-Brück
Verbandsgemeinde Daun**

**4. Änderung des
Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“**



Begründung

Fassung
für das vereinfachte Verfahren
gemäß § 13 Baugesetzbuch

Aktueller Stand: November 2023

Inhaltsangabe

1. Anlass der Planung	3
2. Geltungsbereich der 4. Änderung	3
3. Übergeordnete Planungen	4
4. Konzeption	5
4.1 Städtebauliche Aspekte	5
4.2 Änderungsinhalte	6
4.2.1 Textfestsetzungen	6
4.2.2 Zeichnerische Änderungen	7
4.3 Verkehrliche Erschließung	8
4.4 Ver- und Entsorgung	8
5. Berücksichtigung der Umweltbelange	8
5.1 Naturschutz	8
5.2 Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft	9
5.4. Artenschutz	10
6. Flächenausweisung / Flächenbilanz Bilanzierung	10
7. Besitzverhältnisse, Umlegung, Kosten	10
Anlage 1 Fotos	11

1. Anlass der Planung

Die Ortsgemeinde Dreis-Brück gehört zur Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel.

Im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung plant die Ortsgemeinde Dreis-Brück die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“. Mit der Aufstellung der 4. Änderung soll insbesondere die rechtliche Grundlage zur weiteren Ansiedlung eines Betriebes durch den teilweisen Rückbau der Erschließungsstraße in Industriegebiet geschaffen werden. Weiterhin soll die Höhe baulicher Anlagen und die Festsetzung zur Fassadengestaltung über die 4. Änderung neu geregelt werden.

Dadurch, dass die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berühren, hat der Ortsgemeinderat Dreis-Brück in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In ihrer Sitzung vom 17.08.2023 hat die Ortsgemeinde Dreis-Brück über den Entwurf zum Bebauungsplan beraten. Der Planentwurf zur 4. Änderung wurde gebilligt und der Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gefasst.

2. Geltungsbereich der 4. Änderung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ umfasst in der Ortsgemeinde Dreis-Brück die Flurstücke Gemarkung Brück Flur 9 Nrn. 7/24, 7/27,7/17, 7/25 tlw., 7/26, 7/14 tlw., 7/23.

Das von der 4. Änderung überplante Gebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Brück und umfasst insgesamt 26.872 m². Es liegt im bestehenden Industriegebiet „Vulkanhöhe“ von Dreis-Brück.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der B421 aus über die Straße „Vulkanhöhe II“.

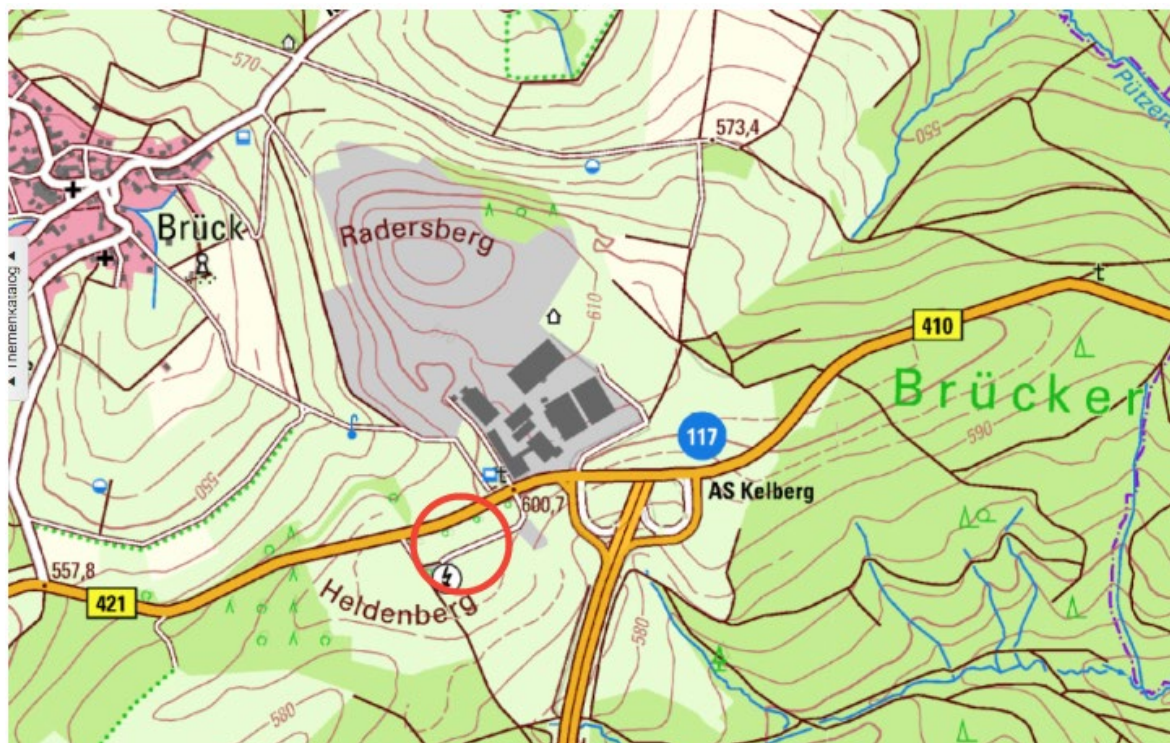


Abb. 1 Übersichtskarte Ortslage Brück mit der Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ (rot umrandet), unmaßstäblich (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15)

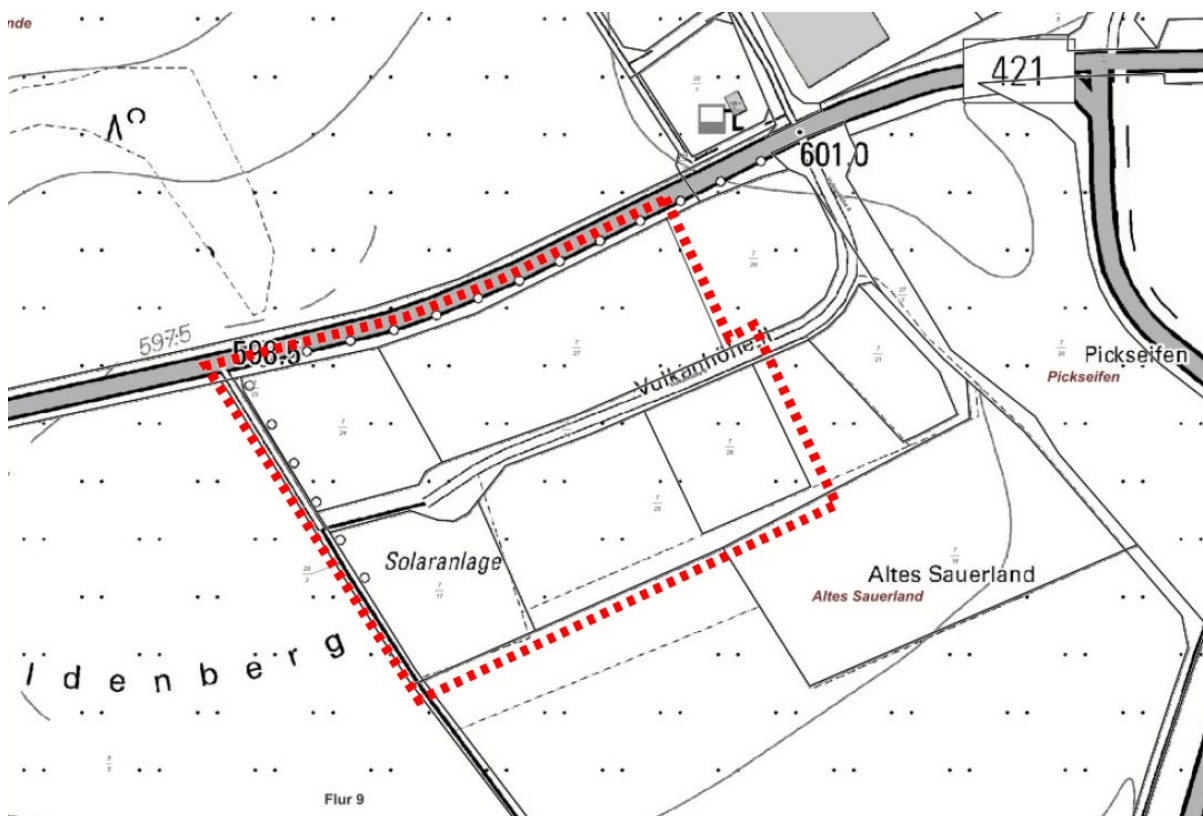


Abb. 2 Unmaßstäbliche Verkleinerung des von der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ betroffenen Bereiches, hier mit schwarz gestrichelter Linie umrandet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15)

3. Übergeordnete Planungen

Die Ziele und Grundsätze des verbindlichen **RROP** und des in Aufstellung befindlichen **RROPneu** sowie des **LEP IV** werden durch die 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ weiterhin erfüllt. Die Art der baulichen Nutzung, hier Industriegebiet (GI) gemäß §9 BauNVO wird durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans nicht geändert. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daun aufgrund der 4. Änderung ist nicht erforderlich. Die 4. Änderung des Bebauungsplans wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Internationale bzw. nationale Schutzgebiete oder –objekte werden von der Planung nicht tangiert. Ein Teilgebiet des nächstgelegenen **FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“** (FFH-7000-038) liegt ca. 290 m westlich von dem Plangebiet. In diesem Bereich wurde der Lebensraumtyp 6230 „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“ (LRT-5706-1263-2011) kartiert.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von dem FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

4. Konzeption

4.1. Städtebauliche Aspekte

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ ist im aktuellen Flächennutzungsplan bereits als „Industriegebiet“ dargestellt. Auf Anfrage und Antrag der Firma „Bierverlag Kessler“, welche bereits Eigentümerin von Bauflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes „Vulkanhöhe - Radersberg“ ist, soll im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine Verschiebung der Baugrenzen und damit eine durchgehende Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen werden. Hierdurch wird eine größere zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche geschaffen, um die Platzierung und Errichtung einer gewerblichen Betriebshalle zu ermöglichen. Dabei ist vorgesehen, die bisherige Parzellierung aufzuheben und stattdessen die Gesamtfläche, welche als Industrieauflage ausgewiesen ist, zu überplanen. Eine Ausnahme stellt das Flurstück Gemarkung Brück Flur 9 Nr. 7/17 innerhalb des Geltungsbereiches dar. Dieses bleibt unverändert. Für die Baumaßnahmen, die auf den gewerblichen Betrieb des Investors zugeschnitten sind, ist ein Überbauung der bisherigen Erschließungsstraße erforderlich. Gleichzeitig wird aufgrund der Aufhebung der Einzelgrundstücke der Fortbestand der Erschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereichs entbehrlich. Die Erschließung des Flurstücks Gemarkung Brück Flur 9 Nr. 7/17 wird über einen notariellen Vertrag gesichert. Der jeweilige Eigentümer des Flurstücks kann über die Bauflächen der Firma „Bierverlag Kessler“ seinen Besitz erreichen.

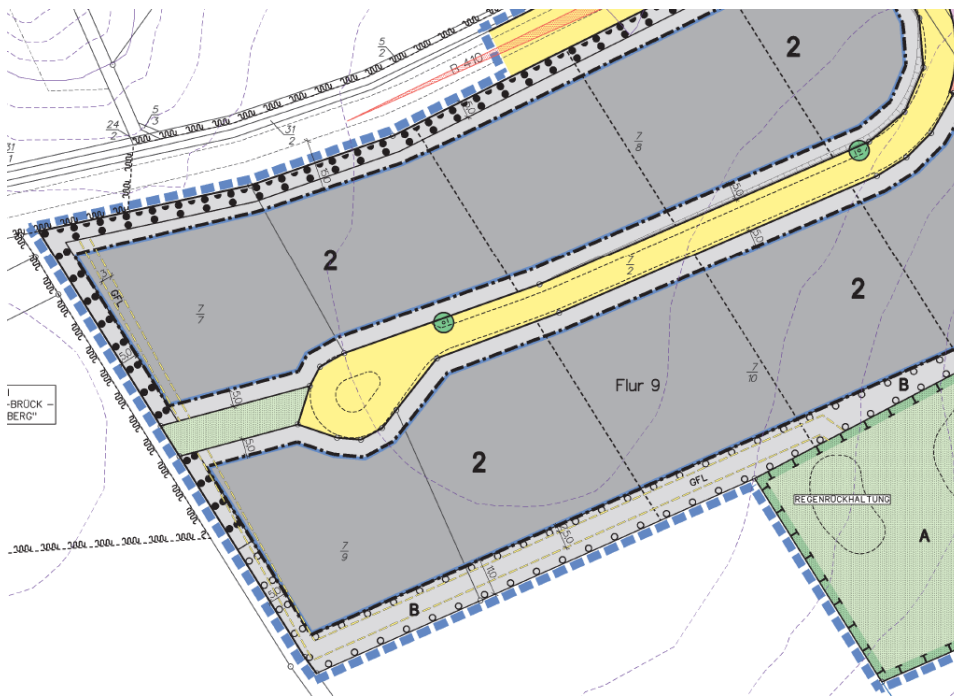


Abb. 3 unmaßstäblicher Verkleinerung der ursprünglichen B-Plan Fassung

Der Hauptgrund für die vorgenannten Änderungspunkte und somit Anlass für die angestrebte 4. Bebauungsplanänderung ergibt sich dementsprechend aus dem baulichen Erweiterungsbedarf des Investors. Dadurch, dass die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berühren, hat der Ortsgemeinderat Dreis-Brück die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung angesichts der betrieblichen Erweiterungsabsichten der Firma „Bierverlag Kessler“ zu gewährleisten. Die vorliegende Änderungsplanung dient der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Firma und gewährleistet zusätzlich den Ausbau von Arbeitsplätzen an diesem Standort.

4.2 Änderungsinhalte

4.2.1 Textfestsetzungen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet geringfügig Änderungen der Textfestsetzungen. Die fraglichen Passagen sind auf der Planunterlage farblich markiert und beziehen sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der 4. Änderung.

Text	Originaltext Bebauungsplan
Text	Zusätzlicher Text
Text	Gelöschter / geänderter Text

a) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB sowie § 9 BauNVO

Als Art der baulichen Nutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriegebiet" (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Ziffer 1 BauGB): Die maximal zulässige Traufhöhe TH darf im Ordnungsbereich 2 nicht mehr als ~~7,00 m~~ **9,50 m** betragen, sie ist zu messen ab höchstem angrenzendem Gelände. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) FH darf im Ordnungsbereich 2 nicht mehr als ~~12,00 m~~ **13,50 m** betragen; sie ist zu messen ab höchstem angrenzendem Gelände.

Begründung: Die für den ansiedlungswilligen Gewerbebetrieb notwendigen Gebäude werden mit einem deutlichen Dachüberstand / -überhang versehen werden, um zur Be- und Entladung einen überdachten Ladebereich zu gewährleisten. Dadurch entstehen entsprechend der Definition in der Landesbauordnung RLP (LBauO) Traufhöhen (Schnittpunkt aufgehende Wand mit Dachhaut), welche über die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe von 7,0m hinausgehen. Hier ist eine Änderung der Festsetzung auf maximal 9,50m vorgesehen. Die tatsächlich sichtbare Wandfläche an den Traufen wird dadurch nicht zwangsläufig höher, da der obere Teil der Wandfläche hinter dem Dachüberstand / -überhang liegen wird.

Für die bisher maximal zulässige Firsthöhe als Gesamthöhe der Gebäude von 12,0m ist eine Änderung um 1,50m auf 13,50m angedacht. Hier soll eine maximale Stapelhöhe / Lagerhöhe aus betriebstechnischen Gründen möglich sein.

b) Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

~~Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Lagerflächen für nicht wassergefährdende Stoffe mit ortstypischem Lavaschotter als wasserdurchlässige Oberfläche auszubilden. Die nicht bebauten, als Stellplätze, Erschließungsflächen oder Lagerplatz genutzten oder mit landschaftsplanerischen Festsetzungen belegten Flächen sind in ihrem derzeitigen Zustand (Acker- und Wiesenbrache) zu erhalten; die verbleibenden unbebauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.~~

Begründung: Aus betriebstechnischen Gründen ist eine Ausbildung der Lagerflächen mit ortstypischem Schotter nicht möglich. So kann bspw. das zum Betrieb eines Bierverlages unabdingbare Leergutlager nicht ohne einen befestigten Untergrund bewirtschaftet werden. Stapler- und Rangierfahrzeuge können das auf einen Schotterbelag gelagerte Leergut nicht sicher fassen. Dennoch wird es keine zusätzliche Versiegelung über den vorgegebenen Rahmen einer GRZ 0,8 geben.

c) Fassadenbegrünungen

~~Zur gestalterischen und ökologischen Belebung der Bauvorhaben sind innerhalb des Geltungsbereichs die zur Außenseite des Plangebiets gerichteten Fassaden dauerhaft zu begrünen. Je 5 m Wand bzw. Mauerlänge ist mit~~

Ausnahme von Türen, Toren und durchgehenden Fensterbändern mindestens eine Pflanze zu setzen und durch geeignete Rankhilfen zu sichern. (Pflanzliste D).

Alternativ können die Gebäude Mindestens eine Gebäudeseite ist mit einem 4 m breiten Grünstreifen zu umgeben werden, der alle 5 m mit standortgerechten Baumarten zu bepflanzen ist (Pflanzliste B).

Begründung: Die Alternative zur Begrünung der Fassadenflächen wird hier gewählt, da für die Nutzung der Gebäude eine Umfahrt mit beidseitiger Bedienung der Lagerhalle notwendig ist. Durch die Planung ist ein Dachüberhang auf beiden Traufseiten vorhanden, so dass hier eine Fassadenbegrünung im Halbdunkeln und ohne Beregnung keinen Sinn macht. Stattdessen wird ein 4m breiter Grünstreifen entsprechend den Festsetzungen realisiert.

4.2.2 Zeichnerische Änderungen

Für den Geltungsbereich wurde vorab das derzeit aktuelle Kataster der Planung zugrunde gelegt. Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gelten für den Geltungsbereich der 4. Änderung die getroffenen zeichnerischen Festsetzungen.

Durch die Aufhebung der bisherigen Parzellierung innerhalb des Geltungsbereichs soll eine große zusammenhängende Baufläche geschaffen werden und somit die Baugrenzen entsprechend verschoben werden. Für die in der Planunterlage dargestellte Verkehrsfläche wird eine Baufläche GI ausgewiesen. Hierdurch ist die betriebliche Ansiedelung und Errichtung der Gebäude aus bauleitplanerischer Sicht umsetzbar, da die zuvor festgesetzte nicht überbaubare Grundstücksfläche und die Erschließungsstraße als solche aufgehoben und einer dem Planungsziel entsprechenden Nutzung umgewidmet werden.

Um den landespflegerischen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen und die grundsätzliche städtebauliche Konzeption des Bebauungsplans weiterzuführen, werden die randlichen Eingrünungsflächen unverändert beibehalten.

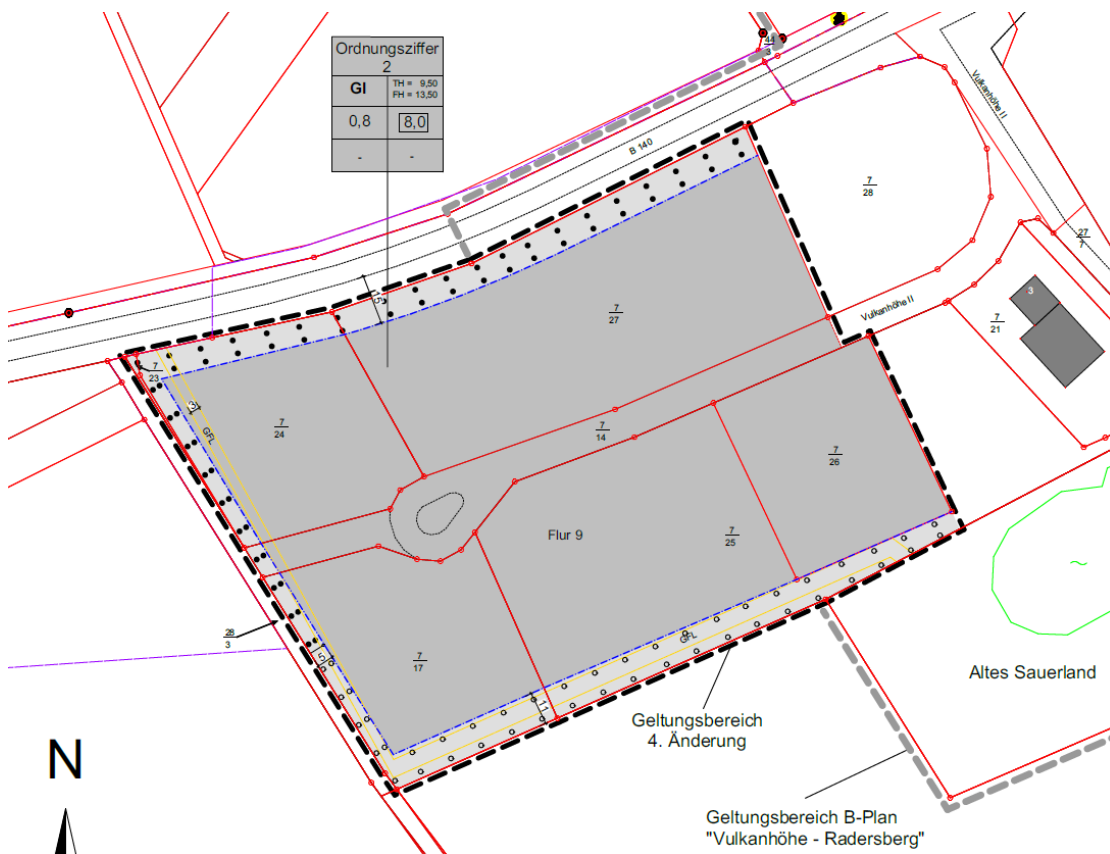


Abb. 4 Unmaßstäbliche Verkleinerung der Entwurfskarte zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15)

4.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung der Bauflächen innerhalb des Planbereichs erfolgt über die im Bebauungsplan dargestellte und bereits in der Örtlichkeit vorhandene Erschließungsstraße „Vulkanhöhe II“.

Eine innere Erschließung des Planbereichs ist nicht weiter erforderlich, da der vom Investor zukünftig benötigte Teil des Plangebietes zu einem Grundstück vereinigt werden soll. Es besteht kein Erfordernis die vom bisher dargestellten Wendekreis abgehende Stichstraße weiterhin als solche zu belassen.

Die Erschließung des Flurstücks Gemarkung Brück Flur 9 Nr. 7/17 wird über einen notariellen Vertrag gesichert. Der jeweilige Eigentümer des Flurstücks kann über die Bauflächen der Firma „Bierverlag Kessler“ seinen Besitz erreichen.

4.4 Ver- und Entsorgung

Niederschlagswasser: Die in den Festsetzungen unter Hinweise aufgeführten Empfehlungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (Versickerung, Brauchwassernutzung) haben weiterhin Bestand.

Weitere Ver- und Entsorgung: Die weitere Ver- und Entsorgung des Planbereichs ist über das vorhandene Versorgungssystem für Elektrizität, Trinkwasser, Abwasser, Abfall und Kommunikation abgesichert. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Bauflächen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die im ursprünglichen B-Plan vorgesehenen Maßnahmen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung ausreichend sind.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

5.1 Naturschutz

Internationale bzw. nationale Schutzgebiete oder –objekte werden von der Planung nicht tangiert. Ein Teilgebiet des nächstgelegenen **FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“** (FFH-7000-038) liegt ca. 290 m westlich von dem Plangebiet. In diesem Bereich wurde der Lebensraumtyp 6230 „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“ (LRT-5706-1263-2011) kartiert.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von dem FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt im **Naturpark Vulkaneifel** (Rechtsverordnung vom 07.05.2010). Die Planung der 4. Änderung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel.

Weitere Schutzgebietsausweisungen gemäß §§ 23 bis 26, 28 bis 29 BNatSchG liegen nicht im Plangebiet vor.

In dem Untersuchungsgebiet wie auch benachbart hierzu sind **keine besonderen Biotope in LANIS RLP** erfasst worden, dementsprechend liegen auch keine besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG vor.

Aufgrund der Vorprägung des Gebietes liegen großflächig ausgehagerte, artenarme Grünlandflächen im Plangebiet vor sowie die im Randbereich des Gebietes bereits vorhandenen Gehölzstrukturen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen. Die Erschließungsstraße Vulkanhöhe wurde bereits in der Örtlichkeit angelegt. Im südwestlichen Bereich liegt eine Bebauung vor (Gemarkung Brück Flur 9 Nr.

7/17). Mit Ausnahme von den randlichen Gehölzstrukturen kann von einem geringen ökologischen Wert des Gebietes ausgegangen werden. Im Bereich der Erschließungsstraße wurde ein Landschaftsbaum als Ersatzmaßnahme gepflanzt, hier ein Spitzahorn. Die bereits ausgeführte randliche Eingrünung wird von der Planung der 4. Änderung nicht berührt, nur der zuvor aufgeführte Landschaftsbaum wird durch die Planung beseitigt.

Nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzend liegt die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Dreis-Brück „Radersberg“ Nr. 304, was bereits in den rechtskräftigen Bebauungsplanänderungen in der jeweiligen Fassung berücksichtigt war und aufgrund der baulichen Vorprägung nach wie vor mit keinen Konflikten verbunden ist (Auszug 3. Änderung des BBAuplans „Vulkanhöhe / Radersberg“, Karst Ingenieure).

5.2 Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft

Mit der Änderung des Bebauungsplans und der damit einhergehenden zulässigen Versiegelungsmöglichkeiten werden die zuvor beschriebenen Natur- und Landschaftspotentiale der Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Geltungsbereich ist insgesamt 26.872 m² groß. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ wird die „Industrieauflähe“ von 20.684,50m² auf 22.762,00 m² erhöht. Dies ergibt sich durch die Aufhebung der Verkehrsfläche mit 2.077,50 m² und deren Umwidmung in „Industrieauflähe“.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde die versiegelbare Fläche mit einer GRZ von 0,8 festgelegt. Demnach dürfen bis zu 80% der Fläche versiegelt werden.

Durch die Umwidmung der Verkehrsfläche in Industrieauflähe können insgesamt 18.209,60 m² versiegelt werden. Zuvor konnte 18.625,10 m² versiegelt werden (incl. Verkehrsfläche).

Durch die 4. Änderung kommt es durch die Reduzierung der versiegelbaren Fläche zum einen zu einer Eingriffsvermeidung. Es werden 415,50 m² weniger versiegelt wie zuvor. Zum anderen kommt es durch die Beseitigung des Landschaftsbaums zu einem Eingriff in den Naturhaushalt in einem Umfang von 100m².

	Stand 3. Änderung	Stand 4. Änderung
Industrieauflähe	20.684,50m ²	22.762,00 m ²
davon versiegelbar GRZ 0,8	16.547,60m ²	18.209,60 m ²
Verkehrsfläche	2.077,50m ²	0,00 m ²
Fläche für Erhalt Bepflanzung	2.206,00 m ²	2.206,00 m ²
Fläche für Neuanpflanzung	1.904,00 m ²	1.904,00 m ²
Geltungsbereich gesamt	26.872,00 m ²	26.872,00 m ²
Versiegelbare Fläche gesamt	18.625,10 m ²	18.209,60 m ²
		-415,00 m ²
1 Hochstamm im Straßenraum		100,00 m ²
		-315,00 m²

Tab. 1: Gegenüberstellung der Flächenbilanz der 3. Änderung und der vorgesehenen 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ (Kompensationssaldo in m²: negativer Wert entspricht Überschuss; positiver Wert entspricht Defezit)

Durch die vorliegende Planung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Vulkanhöhe / Radersberg“ kommt es damit insgesamt zu einer Verbesserung des Natur- und Bodenhaushaltes. Die Festlegung zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen ist dadurch nicht erforderlich.

5.3. Artenschutz

In der Eingriffsregelung sind gem. §§ 19 und 44 des BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der BArtSchV § 1, FFH-Richtlinie - Anhang 4 (streng geschützte Arten), Anhänge A (streng geschützte Arten) und B (besonders geschützte Arten) der EG-Verordnung 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Empfindliche Biotoptypen oder besonders geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor. Die am Rand des Plangebietes gelegenen Gehölze stellen potentielle Brut- und Nahrungshabitate dar. Diese bleiben erhalten. Ansonsten weist das Plangebiet eine geringe Bedeutung für den Artenschutz auf.

Eine Schädigung geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten kann weitgehend ausgeschlossen werden. Konkrete Nachweise von Fortpflanzungsvorkommen konnten innerhalb des Plangebietes nicht ermittelt werden. Es sind daher keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während der Bauphase, in der Tierarten durch Lärm und Abgase gestört werden können, liegen in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichmöglichkeiten vor.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Planung und deren spätere Umsetzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6. Flächenausweisung / Flächenbilanz

	Stand 3. Änderung	Stand 4. Änderung
Industrieauflfläche	20.684,50m ²	22.762,00 m ²
davon versiegelbar GRZ 0,8	16.547,60m ²	18.209,60 m ²
Verkehrsfläche	2.077,50m ²	0,00 m ²
Fläche für Erhalt Bepflanzung	2.206,00 m ²	2.206,00 m ²
Fläche für Neuanpflanzung	1.904,00 m ²	1.904,00 m ²
Geltungsbereich gesamt	26.872,00 m ²	26.872,00 m ²
Versiegelbare Fläche gesamt	18.625,10 m ²	18.209,60 m ²

7. Besitzverhältnisse, Umlegung, Kosten

Das Plangebiet befindet sich in Besitz des Investors. Sämtliche anfallenden Kosten für Planung, Umsetzung, Ausgleich werden vom Investor übernommen, so dass für die Ortsgemeinde Dreis - Brück keine finanzielle Belastung entsteht.

Dreis-Brück, _____ 2023

Ortsbürgermeisterin

Bearbeitung:

Architekturbüro Strunk
Dipl. Ing. Sabine Strunk
Stalbach 4
54619 Lichtenborn
Tel. 06559 / 674
info@architektin-strunk.de

Dipl. Ing (FH) Landespflege
Anne-Ruth Windscheif
Römerweg 2
54576 Hillesheim
Tel. 06593 / 9130
anne-ruth.w@gmx.de

Anlage 1



Foto 1: Ansicht über die Erschließungsstraße Vulkanhöhe über das Plangebiet